

Textilarbeiter-Zeitung

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Schriftleitung: Düsseldorf, Konfordiastraße Nr. 7. Fernruf Nr. 4423. Telegramme: Textilverband Düsseldorf.

Verlag: Bernh. Otte, Düsseldorf, Konfordiastraße 7. Druck und Versand Joh. van Aken, Crefeld, Luth. Kirchstraße Nr. 53-55. Fernruf: 4692

Die „Textilarbeiter-Zeitung“ erscheint jeden Samstag. Verbandsmitgliedern erhalten die Zeitung unentgeltlich. Bestellungen durch die Post für das Vierteljahr 3 Mark.

Den Heimkehrern ein herzliches Willkommen!

Nach langem vergeblichen Hoffen und Sehnen seid Ihr in die deutsche Heimat zurückgekehrt, um endlich wieder daheim zu sein. Ihr habt gelitten und gewartet, und wir haben mit Euch gefühlt und auf Eure Heimkehr gewartet, Tag um Tag, Stunde um Stunde.

Wißt Ihr noch, wie oft im Felde gesungen wurde: „In der Heimat, in der Heimat, da gibts ein Wiedersehen!“ Und das Echo trug es in die Heimat, und die Hoffnung lag von Tag zu Tag. Da haben wir uns alle das Wiedersehen und die Heimkehr aus Not und Tod anders gedacht. Es ist so ganz anders geworden! Ihr seid in das einst so stolze und schöne Vaterland, das nun so arm ist, wiedergekommen. Und wir standen mit einem wehen, blutenden Herzen und mit so leeren Händen vor Euch. Aber das Wehige, was das Vaterland Euch Heimkehrern äußerlich geben kann, das wollen die frohen, glücklichen Herzen des ganzen Volkes ergänzen. Wir haben Euch wieder und wollen nunmehr die Hände ineinanderlegen und geloben, als wahre Volksgenossen treu zusammenzustehen.

Auch in unseren Reihen kehren viele alte Freunde in diesen Tagen zurück. Allen denen, die soviel Schwere überstanden, Gruß und Handschlag und ein herzliches Willkommen!

Ihr seid daheim! Ihr wißt am besten, was dieses traute Wort in sich schließt. Und wenn einer nicht, was Freiheit und Vaterland ist, dann Ihr. Ihr werdet darum auch doppelt fühlen, was uns nützt: das arme Vaterland wieder aufzubauen. Da wollen die christlichen Organisationen nicht fehlen. Gestalt Euch uns darum aufs Neue zu. Schließt unsere Reihen, seid wieder mit dabei!

Im christlichen Textilarbeiterverband!

Betriebsräte und Gewerkschaften.

Die Bekämpfung, die das Betriebsrätegesetz auf Seiten der Arbeiter erfahren hat und noch tagtäglich weiter erfährt, ist größtenteils auf parteipolitische Beweggründe zurückzuführen. Bei der Würdigung des in gesellschaftlicher Beziehung Erreichten verdient aber in der Hauptsache der geradezu trostlose Zustand unseres heutigen Wirtschaftslebens sowie dann auch ferner die Tatsache Berücksichtigung, daß wir infolge der harten und schwer drückenden Friedensbedingungen den Ententestaaten auf Gnade oder Ungnade ausgeliefert sind. Das darf niemand außer Betracht lassen, der an eine gerechte Beurteilung des Betriebsrätegesetzes herantritt. Es ist unverantwortlich und gewissenlos, den Gedanken der Diktatur des Proletariats zu propagieren angesichts dieser ungeheuer großen Schwierigkeit, das deutsche Wirtschaftsleben wieder in Gang zu bringen. Die in Rußland und Ungarn gemachten Versuche, durch Gewalt und Terror zum gesteckten Ziele zu gelangen, zeigen wahrhaftig nicht zur Nachahmung. Es kam nicht eindringlich genug auf das Studium der Schriften Lenins und Trozks hingewiesen werden. Die in den Schriften enthaltenen Feststellungen lassen auf außergewöhnlich schlimme Verhältnisse im Wirtschaftsleben schließen, die in den beiden Ländern infolge der Diktatur eingetreten sind.

Der Inhalt der in den letzten Nummern unseres Verbandsorgans an dieser Stelle veröffentlichten Artikel über das Betriebsrätegesetz hat uns gezeigt, daß es sich bei diesem Gesetz um einen Versuch zur Entwicklung eines neuen Arbeiterrechts handelt. In dem Gesetz werden zunächst die Rechte gesetzlich sicher gestellt, die den Arbeiterausschüssen durch die Verordnung vom 22. Dezember 1918 zuerkannt worden sind. Darüber hinaus räumt das Gesetz den Betriebsräten eine bestimmte Mitwirkung im Produktionsprozeß ein, macht sie mitverantwortlich für die Aufrechterhaltung und die geregelte Fortführung des Unternehmens im Interesse aller daran Beteiligten.

Das Betriebsrätegesetz ist der erste gesetzliche Versuch zur Schaffung eines wirklich demokratischen Arbeits-

verfassung. Einer solchen Verfassung ist durch die Gewerkschaften in ganz besonderer Weise vorgearbeitet worden. Die Gewerkschaften haben durch die Tarifverträge erst wirklich ein Vertragsverhältnis zwischen Arbeiter und Arbeitgeber geschaffen. Die Gewerkschaften regeln die Lohn- und Arbeitsbedingungen allgemein, den besonderen Verhältnissen im Betriebe können sie aber nicht immer ihre volle Aufmerksamkeit schenken. Andererseits ist es aber auch nötig, daß die im Betriebe zur Wahrung der Arbeiterinteressen tätigen Arbeiter und Arbeiterinnen unter besonderen Schutz gestellt werden.

Wenn man die Verhältnisse unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, dann kommen wir zu dem Ergebnis, daß die Betriebsräte eine wirkliche und wesentliche Ergänzung der Gewerkschaften darstellen. Das Betriebsrätegesetz will dem Arbeiter und Angestellten in allen Punkten volle Gleichberechtigung sichern, die aus dem Arbeitsverhältnis sich als unmittelbare Arbeiterinteressen ergeben. Das Betriebsrätegesetz will den Arbeiter in stärkerem Maße am Betriebe selbst interessieren.

Im Gesetz wurde auch die Möglichkeit geschaffen, daß unter gewissen Umständen auch die Beauftragten der Berufsvereine, also Gewerkschaftsvertreter, zu den Beratungen bezw. zu den Sitzungen der Betriebsräte hinzugezogen werden können. Die hierfür in Frage kommende Bestimmung im Betriebsrätegesetz (§ 21 in der Nummerierung der Ausschussfassung) hat folgenden Wortlaut:

„Die Sitzungen des Betriebsrates finden in der Regel und nach Möglichkeit außer als der Arbeitzeit statt. Sie sind nicht öffentlich. Der Arbeitgeber nimmt außer an den Sitzungen, zu denen er eingeladen ist, an denen teil, die auf seinen Antrag anberaumt sind. Fern kann in diesen Sitzungen der Vorsitz übertragen werden. Von Sitzungen, die während der Arbeitszeit stattfinden müssen, ist der Arbeitgeber rechtzeitig zu benachrichtigen. Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Betriebsrates ist je ein Beauftragter der im Betriebsrat vertretenen Berufsvereine der Arbeitnehmer zu den Sitzungen mit beratender Stimme zuzuziehen. Auf Antrag des Arbeitgebers ist je ein Beauftragter der Berufsvereine des Arbeitgebers zu den Sitzungen, an denen er teilzunehmen berechtigt ist mit beratender Stimme zuzuziehen.“

Diese Bestimmung ist aus wohlwollenden Gründen in das Gesetz hineingekommen. Bekanntlich gibt es eine radikale Richtung im sozialdemokratischen Lager, die auf Beseitigung der heutigen Gewerkschaften hinarbeitet. Die Gewerkschaften erscheinen dieser radikalen Gruppe als nicht scharf genug. Namentlich die Gewerkschaftssekretäre („Gewerkschaftsbürokratie“) werden als „verbürgerlicht“ abgelehnt. Die Bestrebungen der Sozialradikalen im sozialdemokratischen Lager gehen dahin, die gewerkschaftlichen Zentralverbände durch lokale oder sogar durch Betriebsgewerkschaften zu ersetzen. Ziel ist, vermittels dieser auf den einzelnen Betrieb beschränkten Gewerkschaften die Betriebsleitung, das Unternehmen, an sich zu reißen und so auf dem kürzesten Wege den Sozialismus einzuführen. Man nennt das, wie Kollege Soos in der „Westdeutschen Arbeiterzeitung“ mit Bezug auf die Zeit der Sozialradikalen treffend schrieb, die „synthetische Methode“. Demgegenüber hat sich der Sozialausschuß der Nationalversammlung bemüht, im Betriebsrätegesetz solcherlei Zielbestrebungen zu unterbinden und jegliche Stütze dafür im Gesetz zu beseitigen. In diesem Zusammenhang ist die Heranziehung von Gewerkschaftsvertretern zu sehen.

Diese in Frage kommende Bestimmung im Betriebsrätegesetz wird sicherlich im Interesse der Arbeiter liegen und die notwendige Zusammenarbeit zwischen Betriebsräten und Gewerkschaften erleichtern. Wir wollen der Betriebsrätefrage das ihr unzweifelhaft gebührende Interesse entgegenbringen, aber immerhin vermögen wir uns die Auffassung nicht zu eigen zu machen, als wenn die Betriebsräte in stände sein würden, die allgemeine dienliche gewerkschaftliche Wirksamkeit zu ersetzen, oder gar die Gewerkschaften überflüssig zu machen. Immerhin, die Entwicklungsmöglichkeiten, die das Betriebsrätegesetz einschließt, werden sich erst bei seiner praktischen Durchführung voll abzeichnen lassen. Nach unserm Dafürhalten muß es aber eine Hauptaufgabe der Gewerkschaften werden, den Rätegedanken von der wirtschaftlichen Seite anzufassen, aus ihrer Mitte heraus die befähigten und sachkundigsten Köpfe in die Betriebsräte zu entsenden. Und gerade die Gewerkschaften werden den Betriebsräten das nötige Rüstzeug für eine erfolg-

reiche Wirksamkeit vermitteln müssen. Die Schulung der Betriebsratsmitglieder wird eine der größten Aufgaben der sozialpolitischen Bildungsarbeit der Zukunft werden. In dieser Hinsicht ist folgender Beschluß des deutsch-österreichischen Gewerkschaftskongresses, mitgeteilt in der „Sozialen Praxis“, Nr. 18 vom 28. Januar 1920, überaus beachtenswert:

„Der Aufgabekreis der Betriebsräte erfordert von diesen ganz besondere Kenntnisse des Tarifwesens, der sozialen Gesetzgebung, ferner betriebstechnisches und kommerzielles Wissen, das durch entsprechende Schulung erworben werden muß. Es ist Aufgabe der Gewerkschaftsorganisationen, alles daranzusetzen, damit der Arbeiter sich die Erwerbung dieser Kenntnisse ermöglicht werden durch: Abhaltung von Einzelvorträgen über die verschiedenen Gebiete der Tätigkeit der Betriebsräte; Einrichtung von Betriebsratschulen, an denen den Teilnehmern von Praktikern und Theoretikern systematische Aufklärung vermittelt werden kann; Herausgabe zweckentsprechender Broschürenliteratur; Einschaltung einer ständigen Betriebsratszeitschrift in den Fachblättern; Abhaltung von Konferenzen der Betriebsräte. Nur so kann bewirkt werden, daß diese für die Arbeiterklasse Österreichs so nützliche Institution ihren Zweck voll und ganz erfüllt.“

Im Deutschen Reich wird binnen kurzem die gleiche Frage brennend werden. So wenig das, was auf diesem Wege überhaupt erreichbar ist, überschätzt werden darf, so vermögen doch die Gefahren, die das Betriebsrätegesetz unter allen Umständen in sich bergen wird, nur auf diese Weise etwas vermindert zu werden, so urteilt in dieser Frage ganz richtig die „Soziale Praxis“.

Auch unser Verband wird nicht umhin können, durch Verbandsorgan, Abhaltung von Konferenzen der Betriebsräte, Einrichtung von Betriebsratschulen usw. mit einer systematischen Schulung der Betriebsräte einzusetzen. Das Nächstliegende ist wohl die Abhaltung von Einzelvorträgen über die verschiedenen Gebiete der Tätigkeit der Betriebsräte in Versammlungen und Konferenzen. Zur praktischen Durchführung jedes Gesetzes sind tüchtige Menschen und tüchtige Arbeit erforderlich. Die besten Gesetzbestimmungen werden nur tote Buchstaben bleiben, wenn sie der Geist nicht lebendig macht. Durch systematische Schulung der Betriebsräte können wir aber zum guten Teile mitbeitragen zum Aufbau einer neuen zeitlichen Wirtschaftsweise.

Ein Erlass über die Höchstgrenze für Mietsteigerungen

ist in Kraft getreten. Es ist darüber mitzuteilen:

Die Festlegung der Höchstmieten wird nicht den Zentralbehörden vorbehalten, sondern bleibt den Vorständen der Gemeinden oder dem Wohnungsverband überlassen. Aber diese sind verpflichtet, solche Begrenzungen nach oben einzuführen, wenn es sich um Orte mit mehr als 2000 Einwohnern handelt, die für Wohnnotstandsbezirke erklärt sind. Die Vorstände haben sich mit dem Vorsitzenden der Einigungsämter ins Benehmen zu setzen und auch einen Auschuß der Stadtverordnetenvereine zu bilden, vorher anzuhören. Für kleinere Gemeinden ist die Einführung von Höchstmieten fakultativ, und zwar geschieht sie hier durch Beschluß der Kreisversammlungen. Keine Gültigkeit haben die Höchstpreise für Neubauten, die nach dem 1. Januar 1917 fertiggestellt worden sind. Ausgegangen wird von dem Mietpreis, der am 1. Juli 1914 für die Mieträume vereinbart gewesen ist. War er außergewöhnlich niedrig oder hatte eine solche Vereinbarung noch nicht stattgefunden, so wird der Mietzins zugrunde gelegt, der an dem genannten Tag ursprünglich gewesen ist.

Zu dem so festgesetzten Mietpreis wird ein prozentualer Zuschlag bestimmt, und der Betrag, der sich auf diese Weise ergibt, darf also in der Regel nicht überschritten werden. Mieten, die die Höchstgrenzen überschreiten, ermäßigen sich bis zu diesen vom nächsten Zahlungstermin an. Im übrigen aber bleiben die laufenden Mietverträge von der neuen Anordnung unberührt. Damit der Mieter in die Lage versetzt wird, zu prüfen, ob nicht der Wert von ihm eine zu hohe Miete verlangt, hat er das Recht auf Auskunft darüber, wie hoch die Miete für seine Wohnung am 1. Juli 1914 gewesen ist, und er kann verlangen, daß ihm nötigenfalls der für die damalige Zeit geltende Mietvertrag vorgelegt werde. Auf seinen Antrag muß der Vermieter sogar seine Angaben vor dem Einigungsamt eideschwörend bekräftigen.

Die Verordnung bestimmt weiter, daß als Mietzins nicht nur die von dem Mieter zu leistende Zahlung des

Die Lage des deutschen Webstoffgewerbes

hat sich weiterhin befriedigend entwickelt. Alle Zweige sind, mit den bekannten Einschränkungen, gut mit Aufträgen versehen, obwohl die Warenpreise zum Teil erhebliche Preissteigerungen erfahren haben.

Keine Kammgarne des Elsas für Deutschland.

Die elssässischen Kammgarnspinnereien, welche vor dem Kriege wohl die bedeutendsten Lieferanten für die deutsche Kammgarnweberei gewesen sind und auch die deutschen Wirkwaren und Fabriken mit Rohstoff versahen, lehnen Lieferungen ab, da sie solche vorzugsweise für die Wollweberei Nordfrankreichs auszuführen haben.

Aus unserer Bewegung.

Zur Frage der Steuerungszulagen

sind wir heute in der Lage, die uns aus den Bezirken bis jetzt zugegangenen Mitteilungen zu veröffentlichen.

Bezirk Darmen:

Laut Beschluss des 15. Ausschusses (Vertreter der Arbeitgeberverbände und der beiden Textilarbeiterverbände) vom 22. Januar 1920 beträgt die Lohnzulage zu den tariflichen Sätzen ab 1. Januar 1920:

Für männliche Arbeiter über 20 Jahre . . . 50 Pfg. pro Stunde.
Für weibliche Arbeiter über 20 Jahre . . . 40 Pfg. pro Stunde.
Für Arbeiter u. Arbeiterinnen unter 20 Jahren 30 Pfg. pro Stunde.

Bezirk Niederlausitz:

Zwischen dem Arbeitgeberverband der Lausitzer Tuchindustrie und den drei Textilarbeiterverbänden wurde am 20. Januar in Cottbus vereinbart, den Tarifvertrag vom 14. 10. 19 bis zum Ablauf gelten zu lassen.

14-16 jährige 16-18 jährige 18-20 jährige über 20 Jahre alte
20% 25% 30% 55%

Auch die Wochenlöhner erhalten den Zuschlag berechnet auf die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden.

Bezirk Sächsisch-Thüringen:

Durch Verhandlungen wurde am 26. Januar für die gesamte Arbeiterchaft des Verbandes Sächsisch-Thüringischer Webereien und der Konvention Sächsisch-Thüringischer Färbereien folgendes Abkommen getroffen:

Zu den am 16. Januar gültigen Lohnsätzen werden folgende Steuerungszulagen gezahlt:

Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen im Alter von: 14-16 16-18 18-20 über 20 Jahre
männliche 40 50 50 65 Pfg.
weibliche 35 45 45 60

Bezirk Sachsen:

Den sämtlichen durch diese Tarifverträge erfassten Arbeitnehmern werden mit Wirkung ab 15. Januar 1920 nachstehende Steuerungszulagen für die geleistete Arbeitsstunde gezahlt:

- a) soweit es sich um Tarifverträge handelt, die bis Ende Januar 1920 getätigt waren, den Arbeitern im Alter von über 20 Jahren . . . 100 Pfg.
den Arbeiterinnen im Alter von über 20 Jahren . . . 90 Pfg.
den Arbeitern und Arbeiterinnen im Alter von unter 20 Jahren . . . 75 Pfg.
b) soweit es sich um Tarifverträge handelt, die bis Ende 1920 getätigt waren,

den Arbeitern im Alter von über 20 Jahren . . . 80 Pfg.
den Arbeiterinnen im Alter von über 20 Jahren . . . 75 Pfg.
den Arbeitern und Arbeiterinnen im Alter von unter 20 Jahren . . . 60 Pfg.
c) soweit es sich um noch der ursprünglichen Abmachung Ende März 1920 ablaufende Tarifverträge handelt, den Arbeitern im Alter von über 20 Jahren . . . 65 Pfg.
den Arbeiterinnen im Alter von über 20 Jahren . . . 60 Pfg.
den Arbeitern und Arbeiterinnen im Alter von unter 20 Jahren . . . 45 Pfg.

Bezirk Württemberg:
Zwischen der Landesgruppe Württemberg des Verbandes Sächsischer Textilarbeiterverband Augsburg und dem christlichen Textilarbeiterverband wird folgende Vereinbarung über die Gewährung von Steuerungszulagen getroffen:

I. Für männliche Arbeiter:
vom 14. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr 40%
über 17 bis 20 Jahre . . . 50%
über 20 Jahre . . . 60%

II. Für weibliche Arbeiter:
vom 14. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr 40%
über 17 Jahre . . . 50%

Diese Zuschläge sind zu gewähren auf den für die Zahltagsperiode errechneten Gesamtlohn und zwar mit Wirkung ab 1. Januar 1920.

Bezirk Schlesien:
In der Bezirksgruppe Schlesien der Arbeitsgemeinschaft für die Textilindustrie ist für die der Arbeitsgemeinschaft angehörenden Organisationen folgende Ergänzung der zurzeit in Schlesien geltenden Tarifverträge vereinbart worden:

Für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit werden sämtlichen Arbeitern einschließlich der Hilfsarbeiter die nachstehenden Steuerungszulagen gewährt:
Den Arbeitern beiderlei Geschlechts bis zu 18 Jahren 35 Pfg. pro St.
" " " " von 18-20 " 50 "
" " " " über 20 " 60 "

"Die vorgenannten Sätze sind rückwirkend ab 2. Januar zu zahlen und erhöhen sich für die Zeit vom 1.-31. März um je 10 Pfg.

Bei Abschluss eines neuen Tarifvertrages fallen die Stundenzuschläge fort und sind dementsprechend neue einheitliche Lohnsätze zu vereinbaren.

Für die Seiden- und Halbwoollwebereien und Färbereien, für die Strickereiindustrie, die Knapplochfabrikation und Teppichfabrikation im Bereich der Bezirksuntergruppe Ostschlesien bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

Auf den Lohnzetteln sind die Steuerungszuschläge besonders zu vermerken.

Aus der internationalen Textilarbeiterbewegung.

Zwittau. Lohnbewegung in der Baumwoll-, Schafwoll-, Leinen- und Jutebranche. Die wirtschaftliche Lage der Textilarbeiter in der Schönheider deutschen Sprachinsel ist wohl auch nicht besser als in anderen Gauen des Reichensstaates. Ja, es wird vielfach behauptet, daß hier die Lohn- und Arbeitsverhältnisse bedeutend schlechter seien als anderswo.

schaft den Lohn als Teil der Gütererzeugungskosten an; daß er die Lebensgrundlage des Arbeiters sei, kümmerle sie nicht. Damit haben die Gewerkschaften gebrochen. Sie haben den Menschen im Arbeiter wieder zu Ehren gebracht.

b) die Arbeitszeit.

Der Mensch ist keine Arbeitsmaschine. Er hat einen Leib, der gepflegt sein will; er darf nicht ausgedehnt, nicht durch endlose Arbeit ausgepumpt und entkräftet werden.

c) Arbeiterversicherung.

Die Ausübung der Arbeit darf nicht Leben und Gesundheit gefährden. Unter die Forderung nach Arbeiterschutz fällt daher alles, was den Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter und Arbeiterinnen angeht.

d) Arbeiterversicherung.

Gegen die Wechselfälle des Lebens, gegen Krankheit und Invalidität, muß der Arbeiter geschützt sein.

passung der staatlichen Leistungen an die jeweiligen Bedürfnisse. Durch ihr eigenes

Unterstützungsweisen

ergänzen sie jedoch die öffentlichen Versicherungseinrichtungen. Das Unterstützungsweisen der Gewerkschaften erfährt auch noch eine Menge sonstiger Bedürfnisse.

Das sind in kurzen Zügen die Grundzüge der Organisation. Für uns Frauen kommt noch ein besonderes Moment hinzu. Wir sehen in dem angeführten Programm, daß die christlichen Gewerkschaften hohe Ideale tragen.

In unsere Tage hinein fiel Deutschlands Blüte, aber auch des Vaterlandes jähler Sturz. Alles, was nicht faul und morisch ist, wird aufgerufen die besten Kräfte dem Vaterlande zu weisen, damit es wieder zu besseren Tagen kommt.

Christine Hölzgens.

mittel und Bedarfsartikel stehen. Die Arbeiterchaft, die allen Preisstrebereien ohnmächtig gegenübersteht und keinen wie immer gearteten Einfluß auf die Preisbildung ausüben vermag, muß in ihrer Verzweiflung immer wieder durch Forderungen erhöhter Arbeitslöhne wenigstens teilweise die Differenz zwischen „Einnahmen und Ausgaben“ abzuschwächen suchen.

Zwittau. Vertrauensmänner wählen. Laut dem kürzlich zwischen der Textilarbeiterchaft und den Unternehmern abgeschlossenen Kollektivvertrag wurden nun auch die von der Unternehmenseinrichtung anzuerkennenden Vertrauenspersonen gewählt.

Table with 4 columns: Firma, Stimmen, Mandate, Sozialdemokratische Stimmen, Mandate. Rows include Klingler, Em, Budig, Regier, Bergmann, Bondi, Bauer, Girich, Budig & Smolka.

Ein richtiges Bild der Stärke beider Organisationen haben diese Wahlen nicht gezeigt, da alle Betriebe nur teilweise im Range sind und gerade unser Verband ganz außerordentlich durch die Betriebsvereinsbindungen betroffen ist.

Berichte aus den Ortsgruppen.

Borken i. B. Der rechte Mann am rechten Platz ist unser Vorsitzender Kollege Stebens, der sich überaus große Mühe um das Zustandekommen eines Familienabends gemacht hatte.

Derfslag. Am 25. Januar fand im Lokale Mengel unsere Generalversammlung statt. Nachdem der Kassierer den Kassierenbericht gegeben, schritt man zur Vorstandswahl.

Engelskirchen. Unsere am 25. Januar im Jugendklub abgehaltene Generalversammlung war gut besucht. Nach dem Kassierenbericht des Kassierers gab der Vorsitzende Kollege Wertmann den Jahresbericht.

Arbeiterbewegung. Nachdem noch der neue Lohnzettel erklärt und besprochen, fand die schon verlaufene Versammlung ihren Abschluss.

Glauchau (S.). Stellungnahme zur Frage der Teuerungszulagen. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27. Januar, die sehr gut besucht war, nahm unsere Ortsgruppe Stellung zu den in den einzelnen Bezirken festgesetzten Teuerungszulagen.

Greiz (S.). Rückblick auf das Jahr 1919. Am 25. Januar hielt unsere Ortsgruppe ihre diesjährige Jahresversammlung ab. Dem Jahresbericht, den der Kollege Welcher gab, entnehmen wir folgendes: Unsere Ortsgruppe hat sich von den Schäden des Krieges dank der Mitarbeit aller Vorstandsmitglieder und Vertrauensleute sehr gut erholt.

Greiffenberg (Schlesien). Unsere Jahreshauptversammlung. Unsere Jahreshauptversammlung hielten wir hier am 26. Januar ab. Dieselbe war gut besucht. Nach Eröffnung des Tages und Gehörvernehmens referierte Kollege Smuda über die Lage im Textilgewerbe, besonders in Schlesien, über die Teuerung, ihre Ursachen und über die Verhandlungen in Breslau betreffend Gewährung von Teuerungszulagen.

Greiffenberg i. S. Bericht von der Generalversammlung. Am 26. Januar hielt unsere Ortsgruppe ihre Generalversammlung im Gasthaus zur Krone ab. Der Vorsitzende Kollege Hälsche eröffnete dieselbe gegen 8 1/2 Uhr.

Langensteinbach. Agitativerischer Auswärtsentwicklung. Am Dienstag, den 27. Januar, hielt unsere Ortsgruppe im Gasthaus zum grünen Baum die diesjährige ordentliche Generalversammlung ab.

Oberbrunn. Unsere Jahresgeneralversammlung, die am 27. Januar im Lokale Meien stattfand, hatte einen verhältnismäßig guten Verlauf.

Oberbrunn. Unsere Jahresgeneralversammlung, die am 27. Januar im Lokale Meien stattfand, hatte einen verhältnismäßig guten Verlauf.

Oberbrunn. Unsere Jahresgeneralversammlung, die am 27. Januar im Lokale Meien stattfand, hatte einen verhältnismäßig guten Verlauf.

Rheyl-Geneiten. Auf Anregung des Kollegen Wilh. Wölke fand hier am Freitag, den 30. Januar, im Lokale von Dietrich Bis eine Hausweberversammlung statt.

Speyart. Die am 29. Januar im Gasthaus zum Adler abgehaltene Generalversammlung des christlichen Textilarbeiterverbandes war sehr gut besucht.

Wellerhausen. Die am 21. Januar bei Schmidt stattgefundene Generalversammlung war sehr besucht.

Ortsgruppe ins gegenwärtige Lager hinüber zu ziehen, ist nicht geplant. Ohne die weiblichen Mitglieder und die Jugendlichen zu befragen, hat man die vollen Karten festgehalten, die übrigen eingemeldet und dieselben dem Deutschen Verband ausgeliefert.

Anmerkung der Schriftleitung: Mitgliederarten und -Vächer sind Eigentum unseres Verbandes. Das Entziehen und Abklopfen von Karten an den Deutschen Textilarbeiterverband ist gegen jedes Recht und Gesetz.

Besondere Bekanntmachungen.

Mitglieder! Wahrt Euch durch pünktliche Beitragszahlung Eure Rechte an den Verband. Wer mit seinen Beiträgen sich im Rückstand befindet, hat keinen Anspruch auf Unterstützung.

Allen Mitgliedern kann in Anbetracht der unsicheren wirtschaftlichen Lage nur dringend anempfohlen werden, höhere als für sie zu ständige Beiträge zu entrichten.

† Sterbetafel. †

- Theodor Cleven-Dort. Peter Heinrichs-Güchlein. Frau Karl Kronenberg-Dahlhausen. Barbara Holtshopp-Bieren. Wilhelm Leven-Lobberich.

Versammlungskalender.

Cottbus. 6. März, 6 Uhr, im Lokale Königs Bierhaus, ordentliche Generalversammlung.

Inhaltsverzeichnis.

- Den Heimgekehrten ein herzliches Willkommen! Artikel: Betriebsräte und Gewerkschaften. - Fortschritte der industriellen Arbeitsgemeinschaft.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Georg Müller, Dörfelberg 60, Rantordstraße 7.